

Linksjugend [’solid] Landesverband Schleswig-Holstein

Satzung

Stand: 11.04.2026

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 5 (1) Der Verein führt den Namen Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein e.V.
(2) Der Verein ist der Jugendverband des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei Die Linke. Er ist rechtlich eigenständig und unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
(3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
10 (4) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 15 (1) Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein ist ein sozialistischer, antifaschistischer, antirassistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist eine Plattform für sozialistische und selbstbestimmte Politik.
(2) Der Jugendverband fördert Bildung, Kunst und Kultur in dem Land Schleswig-Holstein. Als Teil sozialer und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen im Land.
20 (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links, politische Organisation und Aktivierung von jungen Menschen und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
(4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein die Jugendorganisation der Partei Die Linke Schleswig-Holstein und wirkt als
25 Interessenvertretung linker junger Menschen im Landesverband.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Jugendverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten
30 keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbands.
(3) Näheres regelt die Landesfinanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft des Jugendverbands

- (1) Der Jugendverband bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes „Linksjugend [’solid] e.V.“ im Land Schleswig-Holstein.
35 (2) Mitglieder der Linksjugend [’solid] Schleswig-Holstein sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder von Linksjugend [’solid] e.V., welche im Landesverband Schleswig-Holstein gemeldet sind.

§ 5 Mitglieder des Jugendverbands

40 (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintritts wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.

45 (3) Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Erklärung des Eintritts hat der Landessprecher*innenrat die Möglichkeit, dem Eintritt zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Auf Antrag der den Eintritt erklärenden Person entscheidet die Bundesschiedskommission über die Mitgliedschaft.

50 (4) Jedes Mitglied der Partei Die Linke Schleswig-Holstein unter der Altershöchstgrenze nach §5 Absatz (5) dieser Satzung ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei Die Linke wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landessprecher*innenrat die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §6 Absatz (3).

55 (5)(a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

(5)(b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §5 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei Die Linke Schleswig-Holstein oder durch eine der in Absatz (5)(a) genannten Möglichkeiten.

60 (6) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

65 (7) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Absatz (3) kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

70 (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbands mitzuwirken, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbands zu informieren und informiert zu werden, Anträge an Organe des Jugendverbands zu stellen, im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Organen des Jugendverbands teilzunehmen, an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren, bei Basisgruppen mitzuarbeiten und sie gemäß § 13 Abs. 1 zu initiieren, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben sowie Anträge und Finanzanträge an die LMV oder den LSpR zu stellen.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht die Satzung einzuhalten, gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbands zu respektieren und Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanzordnung des Bundesverbandes zu entrichten.

80 (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) Auf Antrag kann eine jeweilige Versammlung Mitgliedsrechte auf Sympathisant*innen übertragen. Dies gilt nicht für das passive Wahlrecht, ausgenommen des passiven

85 Wahlrechts für den Bundeskongress, und für Satzungs- und Finanzangelegenheiten. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

§ 7 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip der Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein.

90 (2) Bei allen Wahlen innerhalb der Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FINTA*-Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl von Delegationen ist nicht möglich.

95 (3) FINTA*-Personen haben das Recht, innerhalb des Jugendverbands eigene Strukturen aufzubauen und FINTA*-Plena durchzuführen. Das FINTA*-Plenum kann zu jedem Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung einberufen werden. Während des FINTA*-Plenums haben alle Nicht-FINTA*-Personen den Sitzungsraum zu verlassen.

(4) Während eines FINTA*-Plenums ist für eine programmatische/inhaltliche Auseinandersetzung mit feministischen Themen der Nicht-FINTA*-Mitglieder zu sorgen.

100 (5) Eine Mehrheit der Mitglieder eines FINTA*-Plenums der jeweiligen Versammlung können ein Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- 105 a. Landesmitgliederversammlung (LMV)
b. Landessprecher*innenrat (LSpR)
c. Kassenprüfung
d. Landesschiedskommission (LSK)

§ 9 Landesmitgliederversammlung

110 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle aktiven Mitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Die Landesmitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer, fristgerechter Einladung beschlussfähig.

115 (3) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Beschlussfassung zu Satzung und Grundsätzen, politischer Strategie, Arbeitsprogramm und aktueller Politik des Jugendverbands sowie an die LMV gestellte Finanzanträgen; b. Verabschiedung und Änderung der Landesfinanzordnung, Geschäftsordnung und Wahlordnung; c. Wahl, Abwahl und Entlastung des Landessprecher*innenrates; d. Wahl der Kassenprüfung; e. Wahl der Vertreter*innen sowie Ersatzvertreter*innen im Länderrat des Bundesjugendverbandes; f. Wahl der Delegierten zum Bundeskongress; g. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei Die Linke Schleswig-Holstein; h. Wahl der Delegierten zum Landesrat der Partei Die Linke Schleswig-Holstein; i. Wahl des*der Jugendpolitischen Sprecher*in der Partei die Linke Schleswig-Holstein.

120 (4) Zu Beschlüssen über Grundsätze, Satzung sowie Änderung der Satzung des Vereins, der Auflösung von Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

125

(5) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Landessprecher*innenrat schriftlich und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Eine außerordentliche

130 Landesmitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der Basisgruppen oder einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlages beim Landessprecher*innenrat beantragt werden. Dieser muss zu der beantragten außerordentlichen Landesmitgliederversammlung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten
135 Tagesordnungsvorschlages mit einer Frist von einer Woche einladen. Die Schriftform im Sinne von Satz 2 ist gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail versendet wird. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde

140 (6) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die die wichtigsten Verfahrensweisen regelt. Die Geschäftsordnung ist so lange gültig, bis eine darauffolgende LMV eine neue beschließt. Sie wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

§ 10 Landessprecher*innenrat (LSpR)

(1) Der LSpR ist das höchste Organ zwischen den Landesmitgliederversammlungen.

145 (2) Der Landessprecher*innenrat ist insbesondere verantwortlich für die Mitgliederbetreuung, Finanzentscheidungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die jugendverbandsinterne Kommunikation und Information sowie die Bündnisarbeit des Jugendverbands. Alle Mitglieder des LSpR sind politisch gleichberechtigt.

150 (3) Der LSpR besteht aus drei bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer*m Schatzmeister*in und einer FINTA*-Sprecher*in, welche jeweils mit vollem Stimmrecht ausgestattet sind. Der LSpR ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des LSpR sind gemeinsam für den Verein geschäftsfähig.

(4) Der LSpR hat die Möglichkeit, aus seiner Mitte eine*n Geschäftsführer*in zu bestimmen, ist in seiner Arbeitsweise allerdings grundsätzlich frei.

155 (5) Der*die Schatzmeister*in ist in allen Finanzentscheidungen mit einem Vetorecht ausgestattet.

(6) Der LSpR wird für die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl von der LMV gewählt. Die Neuwahl muss binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres vollzogen werden. Danach bleibt der LSpR geschäftsführend im Amt.

(7) Der LSpR muss zu mindestens 50 Prozent aus FINTA*-Personen bestehen.

160 (8) Sitzungen des LSpR sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

(9) Der LSpR ist auf seinen Sitzungen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, über die ein Protokoll anzufertigen ist. Der LSpR kann an ihn gestellte Anträge an die LMV überweisen. Abweichendes und Näheres kann die Geschäftsordnung des LSpR regeln.

165 (10) Die Mitglieder des Landessprecher*innenrates werden von der LMV mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, genügt die einfache Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung der LMV.

(11) Mitglieder im LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Linksjugend [solid] Schleswig-Holstein stehen. Wer für den
170 LSpR kandidiert, muss Beschäftigungsverhältnisse beim Bundesverband offenlegen.

(12) Einzelne Mitglieder des LSpR können mit einer Zweidrittelmehrheit von der LMV abgewählt werden.

175 (13) Einzelne Mitglieder des LSpR haben die Möglichkeit, mit einer schriftlichen Erklärung von ihrem Amt zurückzutreten. Sollte dies den*die Schatzmeister*in betreffen, muss unverzüglich eine*r kommissarische*r Schatzmeister*in ernannt werden. Selbiges gilt für den*die FINTA*-Sprecher*in.

180 Falls mehr als die Hälfte der Mitglieder des LSpR zurückgetreten sind oder abgewählt wurden, übt der LSpR seine Aufgaben nur noch geschäftsführend aus und es ist schnellstmöglich binnen 3 Monaten eine LMV einzuberufen, auf der eine Neuwahl stattfindet.

(14) Zu Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, ist der Landessprecher*innenrat berechtigt. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten LMV mitgeteilt werden.

185 (15) Der LSpR ist verpflichtet, auf jeder LMV seine Arbeit und Aktivität in Form eines Rechenschaftsberichtes nachzuweisen. Dieser kann mündlich erfolgen, sollte aber auch schriftlich auf Anfrage zugestellt werden können.

§ 11 Landesschiedskommission (LSK)

190 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt vier Mitglieder in die Landesschiedskommission. Die Wahl erfolgt quotiert nach Geschlecht für die Dauer eines Jahres. Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen im Landesverband keine andere Funktion als die Wahrnehmung von Delegiertenmandaten ausüben.

195 (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über: a. Streitfälle zur Auslegung und Anwendung dieser Satzung; b. Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes; c. Einsprüche gegen Tätigkeiten von Landesarbeitskreisen, wenn auf der LMV keine Einigung erfolgt; d. Einsprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes; e. Ausschluss bzw. Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern; f. Widersprüche gegen Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.

200 (3) Für Entscheidungen der Landesschiedskommission gilt die einfache Mehrheit.

(4) Kommt eine Wahl der Landesschiedskommission nicht zustande, werden ihre Aufgaben an die Bundesschiedskommission des Bundesverbandes übertragen.

§ 12 Landesarbeitskreise

205 (1) Die Landesarbeitskreise sind landesweite fachpolitische Zusammenschlüsse des Jugendverbands. Die Gründung eines Arbeitskreises erfolgt durch mindestens drei Mitglieder des Landesverbandes Schleswig-Holstein. Sie zeigen dem LSpR ihre Gründung an.

(2) Landesarbeitskreise entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen des Jugendverbands entsprechen.

210 (3) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbands verstoßen oder durch ihr Handeln den Jugendverband geschädigt haben, können durch Beschluss der LMV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

215 (4) Landesarbeitskreise, die über länger als zwölf Monate weniger als drei Mitglieder haben, gelten als aufgelöst.

§ 13 Basisgruppen

(1) Basisgruppen bestehen aus mindestens drei aktiven Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt im Einzugsgebiet der Basisgruppe haben.

220 (2) Basisgruppen entsprechen einem genau definierten Gebiet innerhalb des Landes Schleswig-Holstein. Die Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbands selbständig.

(3) Beschlüsse von Basisgruppen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Basisgruppe gefällt. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder des Jugendverbands.

225 (4) Basisgruppen führen den Namen Linksjugend [‘solid] mit einem frei gewählten Namenszusatz, der das Einzugsgebiet der Basisgruppe beschreibt.

(5) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung verstoßen oder den Jugendverband schädigen, können durch die LMV mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Widerspruch kann bei der Landesschiedskommission eingelegt werden. Legt die betroffene Basisgruppe Widerspruch ein, bleibt die Entscheidung der LMV bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens schwebend.

230 (6) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die LMV und an den LSpR stellen.

§ 14 Kassenprüfung

235 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder in die Kassenprüfung. Die Wahl erfolgt quotiert nach Geschlecht für die Dauer eines Jahres. Mitglieder der Kassenprüfung dürfen im Landesverband keine andere Funktion als die Wahrnehmung von Delegiertenmandaten ausüben.

240 (2) Die Kassenprüfung hat die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit dem*der Schatzmeister*in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher auf der LMV vorzutragen ist.

§ 15 Fördermitgliedschaft

245 (1) Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen monatlichen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung des Jugendverbands. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbands zu informieren.

§ 16 Protokolle

250 (1) Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und des Landessprecher*innenrates werden schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung oder Sitzung zur Einsicht offen.

(2) Zusätzlich müssen alle Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung binnen zwei Wochen auf der Webseite publiziert werden.

§ 17 Auflösung und Verschmelzung

255 (1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Jugendverbands bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landesmitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereins geht das Vermögen, nach Abwicklung der Verbindlichkeiten, an den Bundesjugendverband über. Davon abweichend

260 kann die LMV auch bestimmen, dass das Vermögen einem von der LMV festgelegten
gemeinnützigen Jugendverband in Schleswig-Holstein zufällt. Beschlüsse über die künftige
Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt
werden.

Anhang – Abkürzungen

BG – Basisgruppe

265 LAK – Landesarbeitskreis

LSK – Landesschiedskommission

LSpR – Landessprecher*innenrat

LMV – Landesmitgliederversammlung

SDS – Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband

270 FINTA*-Personen – Frauen, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen